

Satzung des Stadtteilvereins "HaMüVereint e.V."

Präambel

Der Stadtteilverein "HaMüVereint e.V." will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen im Stadtteil fördern und den Stadtteil insgesamt stärken. Er setzt sich zum Ziel, die Stadtteilarbeit zu verstetigen und durch bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen. Der Verein will Einwohner:innen, Initiativen, Vereine und Institutionen im Stadtteil und darüber hinaus insgesamt anregen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen.

Durch seine Arbeit will der Verein das soziale und kulturelle Miteinander in Mainz Hartenberg/Münchfeld bereichern. Der Stadtteil soll so ein Ort des bürgerschaftlichen und gesellschaftlichen Engagements bleiben. Der Verein versteht sich als Partner der Stadt Mainz am Rhein und will Projekte, die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören, initiieren, fördern und unterstützen. In bürgerschaftlicher Eigenverantwortung entwickelt der Verein innovative und zukunftsfähige Strukturen in einem weiten Spektrum des Lebens im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „HaMüVereint“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Mainz am Rhein.
- (4) Die wesentlichen Zwecke des Vereins sind:
 - a) die allgemeine Förderung der Volksbildung durch die konkrete Mitgestaltung und Teilhabe im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld unter Berücksichtigung und Förderung sozialer, sportlicher und kultureller Belange
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur in Hartenberg/Münchfeld
 - c) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (5) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der gemeinnützigen Zwecke des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - den regelmäßigen Austausch als Netzwerk aller interessierten Akteure sowie BewohnerInnen im Stadtteil
 - die Unterstützung einer aktiven Teilnahme und die selbstbestimmte Einflussnahme der Akteure und Bewohner:innen in der Lebensumwelt Hartenberg/Münchfeld.
 - die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat Hartenberg/Münchfeld durch die Unterstützung von kulturellen Projekten für die breite Stadtteilöffentlichkeit und die Imagepflege des Stadtteils.
 - künstlerische und kulturelle Veranstaltungen in Hartenberg/Münchfeld wie zum Beispiel Ausstellungen, Vorträge, musikalische, sportliche, tänzerische oder darstellende Beiträge für sich oder im Rahmen von Nachbarschafts- und Stadtteilstesten.
 - Die Förderung von Partizipation und Integration, wie zum Beispiel durch interkulturelle Kochangebote oder interkulturelle Beiträge bei Festen.
 - die Aktivierung der Bewohner:innen zur Mitarbeit im Netzwerk und bei der Initiierung beschriebener Angebote und Veranstaltungen. Der Verein fördert das Engagement durch Anleitung und Möglichkeiten der gemeinsamen Nachbesprechung.

- (6) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die entsprechende Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie die entsprechende Interessenvertretung der Stadtteilbevölkerung ein.
- (7) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (8) Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er tritt verfassungs-, fremdenfeindlichen, antisemitischen Bestrebungen und Einstellungen sowie jeder Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.
- (9) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (2) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder sonstige Vereinigung werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchte.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahmebestätigung des Vorstands mindestens in Textform erworben.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen und seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) durch Austritt des jeweiligen Mitglieds welche mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Auf die Folgen der Nichtzahlung ist in der Mahnung hinzuweisen;
 - d) durch förmliche Ausschließung auf Grund eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit. Sie kann nur bei grob satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten, nach Anhörung der/des Betroffenen, ausgesprochen werden. Die förmliche Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes muss schriftlich begründet und dem Betroffenen zugestellt werden. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Versäumt das Mitglied die Frist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahrs. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können natürliche Personen, die volljährige ordentliche Mitglieder sind.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein kann Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt, welche die Mitgliederversammlung

mit einfacher Mehrheit erlässt. Eine geänderte Beitragsordnung tritt frühestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende ordentliche Mitglied ab 14 Jahren, bei juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder sonstigen Vereinigungen deren gesetzliche Vertretung, hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet und soll jährlich einberufen werden. Die Einladung hat persönlich in Textform durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

(6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollten spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- c) den Jahresbericht;
- d) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Änderung der Beitragsordnung;
- g) Satzungsänderungen sofern nicht unter Absatz 6 anders geregelt
- h) vorliegende Anträge

und wählt den geschäftsführenden Vorstand, die Beisitzer:innen sowie zwei Kassenprüfer:innen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, beantragen. Diese haben innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung einer festgelegten Ladungsfrist von mindestens 5 Tagen stattzufinden.

(9) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben ist.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei mindestens fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch das Gesetz eine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende die entscheidende Stimme.

(11) Die Mitgliederversammlung kann auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden

§ 7 Vorstand

(12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) Geschäftsführenden Vorstand:

dem/der 1. Vorsitzende:in;
dem/der 2. Vorsitzende:in;
dem/der Schatzmeister:in;
dem/der Schriftführer:in

- b) sowie dem erweiterten Vorstand:
der Beisitzer:innen;
ggfs. weitere gewählte Mitglieder lt. §3 Abs. 2 für besondere Aufgaben.

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn die entsprechenden Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er tritt mindestens ein Mal auf Einladung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche weitere Einzelheiten regelt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine neue Sitzung unter Einhaltung der in § 6 Abs. 2 festgesetzten Frist einzuberufen. In der neuen Sitzung ist der Vorstand ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch per Umlaufbeschluss erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder ermächtigt, den vakanten Vorstandsposten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch aus den Reihen der wählbaren Mitglieder nachzubesetzen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen aus den Reihen der wählbaren Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen sind per Handzeichen durchzuführen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beantragt, über den dann einstimmig entschieden werden muss. Wählbar sind natürliche Personen, die volljährige ordentliche Mitglieder sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder § 9 Abs. 1 (Wahlen) eine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende die entscheidende Stimme.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der

schriftführenden Person zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

§ 10 Gebot der Selbstlosigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mainz am Rhein, die die Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld verwenden darf.

§ 12 Redaktionsklausel

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt evtl. notwendige Satzungsänderungen aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichtes oder Finanzamtes, die den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsänderungen nicht berühren, selbstständig vorzunehmen durch einstimmigen Beschluss. Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung auf ihre Zustimmungsrechte.

§ 13 Inkrafttreten

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von den Gründungsmitgliedern am 20.03.2025 beschlossen und bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz.

Mainz am Rhein, den 20.03.2025

im Original gezeichnet:

[Handwritten signatures in blue ink, organized in three columns:]

<i>[Signature]</i> P. Rante	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
<i>[Signature]</i> T. Ullrich	<i>[Signature]</i> P. Stenzel	<i>[Signature]</i> H. Jansen
<i>[Signature]</i> J. Burk	<i>[Signature]</i> H. Wink	<i>[Signature]</i> D. Zemp
<i>[Signature]</i> M. Loh	<i>[Signature]</i> G. K.	<i>[Signature]</i> A. K.
<i>[Signature]</i> H. Gessberg	<i>[Signature]</i> S. B.	<i>[Signature]</i> U. K.